



## Science Call 2019: Dissertationen

### Förderrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

1. Ablauf.....	3
2. Ziele.....	4
3. Voraussetzungen .....	4
4. Finanzielle Rahmenbedingungen.....	6
5. Kriterien der Begutachtung.....	6
6. Pflichten der antragstellenden Einrichtung .....	7
7. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	8
8. Datenschutz.....	8
9. Schlussbestimmungen .....	9

### Vorwort

Zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Stärkung des wissenschaftlichen Potentials in Niederösterreich wird im Rahmen des Science Call 2019 die Anstellung von hoch qualifizierten Dissertantinnen und Dissertanten im Bereich der grundlagenorientierten und translationalen Forschung gefördert. Insbesondere werden Dissertationen aus den Themenfeldern des FTI-Programms Niederösterreich gefördert.

Die NFB fordert nicht gewinnorientierte niederösterreichische Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Einreichung von Anträgen zur Förderung der Anstellung von Dissertantinnen und Dissertanten in den Themenfeldern (1) Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, (2) Sammlungen Niederösterreich, (3) Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, (4) Wasser, (5) Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, (6) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, (7) Nachhaltige Landwirtschaft und Produktionsoptimierung, (8) Medizintechnik und medizinische Biotechnologie, (9) Materialien und Oberflächen, (10) Fertigungs- und Automatisierungstechnik sowie (11) Daten auf. Die maximale Laufzeit der Förderung beträgt drei Jahre. Weitere Details zu Dauer und Umfang der Förderung entnehmen Sie den nachfolgenden Richtlinien.

Die **Einreichfrist** beginnt am 16.09.2019 und endet am 14.02.2020, 12:00 Uhr. Informationen zum Science Call und das interaktive Einreichsystem finden Sie unter [www.fticall.at](http://www.fticall.at), [www.sciencecalls.at](http://www.sciencecalls.at) und <https://einreichsystem.at>.

# 1. Ablauf

## 1.1 Einreichung

Die NFB veröffentlicht zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt ausschließlich über das Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>). Die Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache darzustellen.

## 1.2 Ex-ante Evaluierung

### i. 2-stufiges Evaluierungsverfahren

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden einem zweistufigen Evaluierungsverfahren zugeführt.

1.Stufe: Formale Begutachtung

2.Stufe: Begutachtung durch eine Jury

### ii. Auswahl

Die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Evaluierungsverfahrens.

### iii. Beschluss der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung beschließt auf Empfehlung der NFB die Förderung der ausgewählten Anträge.

### iv. Förderzusage

Nach dem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgt die Förderzusage.

## 1.3 Förderzeitraum

### i. Start der geförderten Anstellung

Die Förderung des Anstellungsverhältnisses kann frühestens mit 01.04.2020 (rückwirkende Förderung) und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung der Förderzusage beginnen. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag einmalig für einen späteren Start verlängert werden.

### ii. Berichtswesen

Das Berichtswesen besteht aus jährlichen Berichten (jeweils zum 31.12.), die im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>) interaktiv erstellt und eingereicht werden.

### iii. Förderraten

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein. 10% der Förderraten werden bis nach Prüfung des Abschlussberichts zurückgehalten.

iv. Abschluss

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt durch die interaktive Erstellung und Einreichung des Abschlussberichts im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>).

## 1.4 Ex-Post Evaluierung

Im Rahmen der Ex-Post-Evaluierung kann nach vorhergehender Ankündigung eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen und richtlinienkonformen Verwendung der Fördermittel durch die NFB oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

## 2. Ziele

Ziel der Förderung ist es, die Anstellung von Dissertantinnen und Dissertanten an niederösterreichischen nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen zu unterstützen und damit den wissenschaftlichen Nachwuchs in Niederösterreich zu stärken.

## 3. Voraussetzungen

- i. Der Antrag muss von einer nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Bildungseinrichtung in Niederösterreich gemeinsam mit der Dissertantin / dem Dissertanten eingebracht werden.
- ii. Das formale Betreuungsverhältnis des Dissertationsvorhabens kann mit jeder Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht in den Mitgliedsstaaten der EU eingegangen werden. Es muss sich hierbei ausdrücklich nicht um die antragsstellende Forschungs- oder Bildungseinrichtung handeln.
- iii. Nachweis des akademischen Abschlusses der zum Doktors- oder PhD-Studium an einer Universität bzw. Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht berechtigt.
- iv. Es besteht keine Altersgrenze.
- v. Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung. **Der Antrag wird interaktiv im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>) erstellt** und besteht aus:
  - Allgemeine Daten der antragstellenden Einrichtung
  - Allgemeine Daten der Dissertantin / des Dissertanten
    - Akademischer Werdegang
    - Beruflicher Werdegang
    - Publikationsliste (wenn vorhanden)
    - Nachweis eines akademischen Abschlusses der zu einem Doktors- oder PhD-Studium an einer österreichischen Universität bzw. einer österreichischen Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht in den Mitgliedsstaaten der EU berechtigt. (Nachreichung bis 31.5.2020 möglich)
    - Formale Bestätigung über die Zulassung des Dissertationsthemas (Nachreichung bis 31.5.2020 möglich)

- Motivationsschreiben der Dissertantin / des Dissertanten (max. 2 Seiten)
- Dissertationsexposé
  - Titel der Dissertation
  - Thematische Zuordnung zu einem FTI-Themenfeld
    - Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
    - Sammlungen Niederösterreich
    - Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen
    - Wasser
    - Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
    - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
    - Nachhaltige Landwirtschaft und Produktionsoptimierung
    - Medizintechnik und medizinische Biotechnologie
    - Materialien und Oberflächen
    - Fertigungs- und Automatisierungstechnik
    - Daten
  - Abstract / Kurzfassung (1-2 Seiten)
  - Forschungsfrage / Arbeitshypothesen
  - Methoden
  - Geplante Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Praktika und / oder Auslandsaufenthalte
  - Zeitplan
- Stellungnahme der antragstellenden Forschungs- oder Bildungseinrichtung
  - Kurzbeschreibung des wissenschaftlichen Umfeldes und der Arbeitsmöglichkeiten für die Dissertantin / den Dissertanten
  - Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Standort der antragstellenden Einrichtung
  - Originalität und Innovation des Forschungsvorhabens
  - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik
  - Angemessenheit der Methoden
  - Durchführbarkeit im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
  - Besondere Eignung der Kandidatin / des Kandidaten für das Forschungsvorhaben

## 4. Finanzielle Rahmenbedingungen

### 4.1 Art- und Höhe der Förderung

Die NFB fördert 50% der Personalkosten<sup>1</sup> (inkl. Dienstgeberanteil) für die Anstellung einer Dissertantin / eines Dissertanten im Ausmaß von 30 Wochenstunden für bis zu drei Jahre<sup>2</sup>, jedoch längstens bis zum Abschluss der Dissertation.

### 4.2 Anstellung in Niederösterreich

Die Anstellung der Dissertantin / des Dissertanten hat über die gesamte Laufzeit der Förderung an einer in Niederösterreich ansässigen nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Bildungseinrichtung zu erfolgen. Auslandsaufenthalte / -praktika sind im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses möglich, sofern sie für die Dissertation von nachvollziehbarem Nutzen sind.

### 4.3 Eigenleistung

Die Mindesthöhe der Eigenleistung beträgt 50% der Personalkosten<sup>1</sup> der Dissertantin / des Dissertanten. Geldwerte Beiträge Dritter, von privater und / oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen.

## 5. Kriterien der Begutachtung

### 5.1 formale Begutachtung

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Nachvollziehbare Zuordnung zu mindestens einem niederösterreichischen FTI-Themenfeld
- iii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 3
- iv. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 4

### 5.2 Begutachtung durch eine Jury

- i. Wirkung und Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Standort der antragstellenden Einrichtung
- ii. Wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens
  - Originalität und Innovation
  - Klare Forschungsfrage / Arbeitshypothesen
  - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik

---

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlage gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF (<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/>)

<sup>2</sup> Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen im Ausmaß von bis zu einem Jahr und im Falle von Elternkarenz / Mutterschutz in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.

- Angemessenheit der Methoden
  - Durchführbarkeit im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
- iii. Rahmenbedingungen der antragstellenden Einrichtung
- Arbeitsmöglichkeiten
  - wissenschaftliches Umfeld
- iv. Wissenschaftliche Qualifikation der Dissertantin / des Dissertanten
- Besondere Eignung für das Forschungsvorhaben
  - Publikationen
  - Wissenschaftlicher / akademischer Werdegang

Die Bewertung erfolgt anhand eines vierstufigen Scoringverfahrens, wobei:

- 1 = exzellent
- 2 = sehr gut
- 3 = gut
- 4 = nicht förderwürdig

## 6. Pflichten der antragstellenden Einrichtung

Die antragstellende Einrichtung ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Anstellung der Dissertantin / des Dissertanten. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende der Förderung
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens
- iv. Verfassen und Einreichen von Zwischen- und Endberichten im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>)
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der NFB oder von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen und für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der NFB
- viii. Nennung der NFB und / oder Verwendung der Logos der NFB und des Science Call bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des antragstellenden Konsortiums werden ggf. von der NFB in den Antragsformularen und der Förderzusage niedergelegt.

## 7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung trifft die NFB im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an die hauptantragstellende Einrichtung. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere folgende Punkte:

- i. Die von der NFB geförderten Kosten (nicht die Eigenleistung) werden zusätzlich ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land) oder einer gemeinnützigen Stiftung gefördert (Doppelförderung).
- ii. Die NFB bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder es wurde gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung wurden vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Vorgesehene Kontrollmaßnahmen wurden be- oder verhindert bzw. es wurde gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Die Fördermittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Das Anstellungsverhältnis mit der Dissertantin / dem Dissertanten wurde ohne Zustimmung der NFB nicht rechtzeitig binnen sechs Monaten ab Förderzusage gestartet.
- vii. Über das Vermögen der antragstellenden Einrichtung wird vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb der antragstellenden Einrichtung innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.
- viii. Die Förderung wird jedenfalls mit jenem Tag eingestellt, mit dem das Dienstverhältnis zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Dissertantin / dem Dissertanten aus welchem Grund auch immer beendet wird.

Sofern nichts anderes von der NFB bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR<sup>2</sup> zu erfolgen.

## 8. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten, werden soweit erforderlich für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an externe GutachterInnen und PrüferInnen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit

---

<sup>2</sup> Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.

geltenden österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

## 9. Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der für die Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten bezughabenden Richtlinien.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Richtlinie tritt am 16.09.2019 in Kraft und gilt für den Science Call 2019. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der NFB ([www.sciencecalls.at](http://www.sciencecalls.at) und <https://einreichsystem.at>) veröffentlicht.